



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 23. Oktober 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 23. Oktober 2019**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang bietet eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung und Profilierung im Bereich der germanistischen Literaturwissenschaft an. Die in einem literatur- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit germanistischen Fachanteilen vermittelten literaturgeschichtlichen, kulturwissenschaftlichen und methodisch-theoretischen Grundkenntnisse und Kompetenzen werden vertieft. Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zu eigenständiger

wissenschaftlicher Forschung, zur aktiven Beteiligung an Prozessen wissenschaftlicher Kommunikation und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse in verschiedenen Berufsfeldern befähigt und den Zugang zur Promotion eröffnet. Mit den fachwissenschaftlichen Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sowie forschungs- und praxisorientierten Projektmodulen bietet der Studiengang Möglichkeiten zu einer weiteren wissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen Ältere deutsche oder Neuere deutsche Literatur sowie in praxisorientierten Anwendungsbereichen der Literaturvermittlung in den Medien, in denen außerhalb der Schule und Hochschule ein besonders qualifizierter Umgang mit der deutschen Sprache, Literatur und Kultur gefordert ist. Die wissenschaftliche Ausbildung und wahlweise auch die vor allem im Bereich des Kulturjournalismus, des Buchhandels, der Editionsphilologie und des literarischen Schreibens praxisorientierte Ausbildung kann durch Ausbildungsangebote in anderen Fächern zur individuellen Profilbildung ergänzt werden und damit zusätzliche Grundlagen zum interdisziplinären Arbeiten vermitteln. Zur Erlangung dieser Qualifikation bauen Studierende Kompetenzen in den Forschungsbereichen Literatur- und Kulturtheorie, Literatur- und Kulturgeschichte, Edition, Publikation, Medialität und Materialität sowie Digital Humanities auf.

Schlüsselqualifikationen: Zu den Zielen des Studiengangs gehört neben der literaturwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, die für eine spätere Berufsausübung nützlich sind. In den Seminaren und Übungen werden die in einem grundständigen Studium erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens optimiert und Präsentations-, Moderations- und Vermittlungstechniken sowie Organisations- und Teamfähigkeit weiter gefördert.

Berufsorientierung: Neben der vertieften fachwissenschaftlichen Ausbildung bietet der Studiengang die Möglichkeit zur berufspraktischen Qualifizierung im Bereich folgender Arbeitsfelder und Institutionen:

- Buchhandel
- Literatur- und Kulturjournalismus in den Massenmedien
- Literarisches Schreiben und Publizieren
- Theater
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Akademien, Archive und Universitäten

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der Abschluss nach Satz 1 muss entweder einen Fachanteil in der germanistischen Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten oder mindestens 24 LP im Bereich Literaturwissenschaft und mindestens 24 LP im Bereich Literatur- oder Kulturwissenschaft beinhalten .

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 24 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu zwei Basismodule dieses Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 LP absolviert werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich: Schwerpunktbildung, Praxisbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basisbereich		24	
Kulturgeschichte der Literatur (A1)	WP	12	
Text- und Literaturtheorie (A2)	WP	12	

Schnittstelle Medien/Literatur (A3)	WP	12	
Interkulturalität der Literatur (A4)	WP	12	
„Studium interdisziplinär I“	WP	6	Maximal zwei Module statt eines Basismoduls dürfen absolviert werden
„Studium interdisziplinär II“	WP	6	
„Studium international I“	WP	6	
„Studium international II“	WP	6	
Aufbaubereich		12	
Literatur lesen (B)	PF	12	
Vertiefungsbereich: Schwerpunktbildung		12 oder 24*	
Edition (C1)	WP	12	
Digital Humanities (C2)	WP	12	
Produktions-/Rezeptionskulturen (C3)	WP	12	
Material (C4)	WP	12	
Probleme der Ästhetik (C5)	WP	12	
Praxisbereich		12 oder 24*	
Praxis-/Projektmodul (D1)	WP	12	
Schlüsselqualifikationen (D2)	WP	12	
Profilbereich: Importmodul/e		12	
Importmodul/e gem. Anlage 3	WP	12	
Abschlussbereich		36	
Tutorierte Vorstudien (F1)	PF	6	
MA-Arbeit inkl. Kolloquium (F2)	PF	30	
Summe		120	

* Im Vertiefungs- und Praxisbereich müssen übergreifend insgesamt 36 LP absolviert werden.

(3) Im Basisbereich werden grundlegende Fragestellungen und Theorien der Literaturwissenschaft diskutiert.

(4) Im Aufbaubereich werden die Kompetenzen extensiver und intensiver Lektüre unter literaturwissenschaftlichem Vorzeichen gefördert sowie der Erwerb der Fähigkeit zu mündlicher Reflexion in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung.

(5) Im Vertiefungsbereich: Schwerpunktbildung werden exemplarisch aktuelle, an den beiden beteiligten Instituten vertretene Forschungsfelder der Literaturwissenschaft vorgestellt (Edition; Digital Humanities; Produktions-/Rezeptionskulturen; Materialität der Literatur; Probleme der Ästhetik).

(6) Im Praxisbereich werden anwendungsbezogene Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt und ausgebaut (Praktikum, Projekt, Schlüsselqualifikationen).

(7) Im Profilbereich werden ein oder zwei Importmodul(e) studiert (s. Anlage 3).

(8) Im Abschlussbereich wird die Fähigkeit zur Ausarbeitung eines Themenvorschlags zur Masterarbeit sowie zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsleistung im Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur unter Beweis gestellt.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/studium/studien-und-pruefungsordnungen/germanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich Praxismodule gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

(2) Die Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung in einem Umfang von mindestens 12 Sitzungsterminen und/oder die aktive Mitgliedschaft in einer Berufungskommission (mit analogem Zeit- und Arbeitsumfang) kann als Modul Schlüsselqualifikationen D2 mit 12 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anrechnung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Deutschsprachige Literatur. Text - Kultur - Medien“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- (Projekt-) Portfolios
- Praktikumsberichten
- einem Exposé
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Kolloquien

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Älteren oder Neueren deutschen Literaturwissenschaft und unter Berücksichtigung text-, kultur- und/oder medienwissenschaftlicher Schwerpunktsetzungen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenständige literaturwissenschaftliche Forschungsleistung erarbeitet und im Rahmen eines Kolloquiums mündlich präsentiert. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte, der Arbeitsumfang des Kolloquiums inklusive Präsentation 6 LP.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass das Modul Tutorierte Vorstudien erfolgreich absolviert worden ist.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie

oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul F1 Tutorierte Vorstudien wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsche Literatur mit dem Abschluss Master of Arts vom 18.4.2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18.4.2012 bis spätestens zum Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 22.11.2019

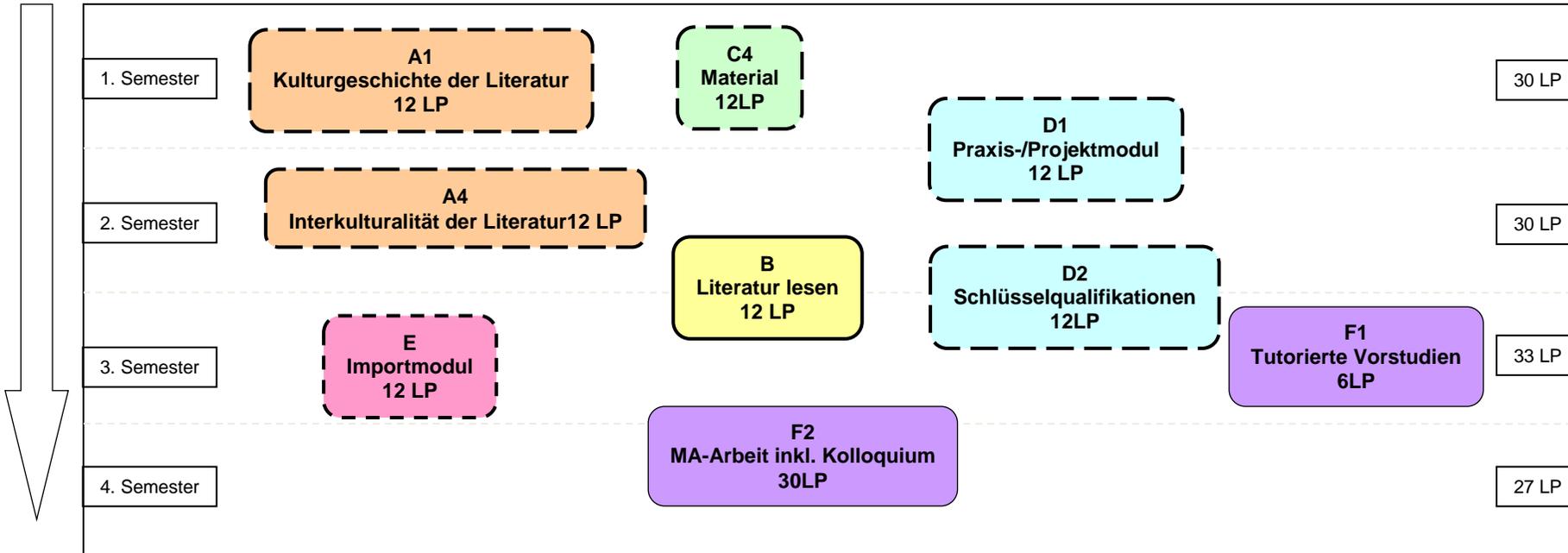
gez.

Prof. Dr. Marion Schmaus
Dekanin des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.11.2019

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

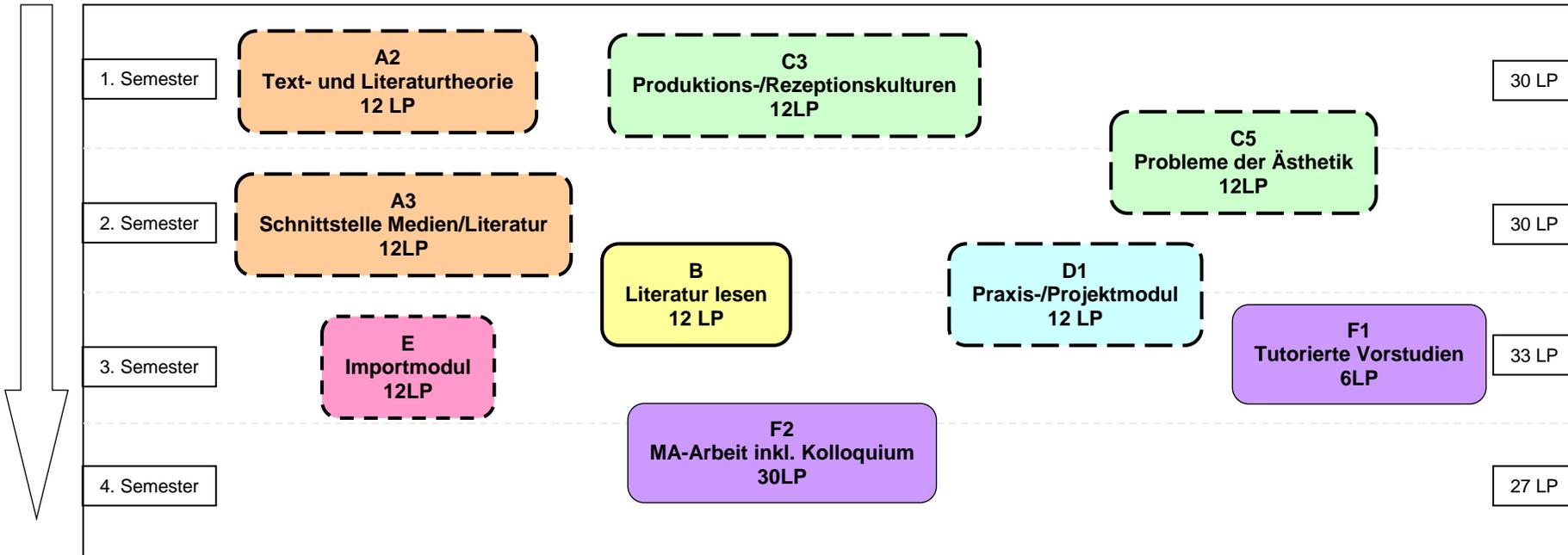
Studienverlaufsplan
- Vorlage Master Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Studienverlaufsplan
- Vorlage Master Beginn zum Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Englischer Modultitel						
<i>A 1 Kulturgeschichte der Literatur Literary history as a history of culture</i>	12	Wahlpflicht	Basismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: a) historische und kulturelle Bedingtheit von Literatur zu erkennen b) und selbige zu beschreiben und zu analysieren. c) Sie verfügen über die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher literaturwissenschaftlicher Reflexion darüber.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten oder Portfolio im Gesamtumfang von 15 Seiten Studienleistung: 6-8 Sitzungsbegleitende Hausaufgaben oder Klausur oder Protokoll zur Vorlesung
<i>A2 Text- und Literaturtheorie Theory of text and literature</i>	12	Wahlpflicht	Basismodul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte text- und literaturtheoretische Kenntnisse. Sie haben literaturwissenschaftliche Methoden erarbeitet sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher literaturwissenschaftlicher Reflexion darüber erworben.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten oder Portfolio im Gesamtumfang von 15 Seiten Studienleistung: 6-8 Sitzungsbegleitende Hausaufgaben oder Klausur oder Protokoll zur Vorlesung
<i>A3 Schnittstelle Medien/ Literatur Interface between media and literary studies</i>	12	Wahlpflicht	Basismodul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte Kenntnisse aus dem Grenzbereich von Literatur- und Medienwissenschaft. Sie haben literaturwissenschaftliche Methoden erarbeitet sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher literaturwissenschaftlicher Reflexion darüber erworben.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten oder Portfolio im Gesamtumfang von 15 Seiten Studienleistung: 6-8 Sitzungsbegleitende Hausaufgaben oder Klausur oder Protokoll zur Vorlesung
<i>A4 Interkulturalität der Literatur Intercultural relations of literature</i>	12	Wahlpflicht	Basismodul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über vertiefte Kenntnisse zur Theorie der Interkulturalität, deren Anwendung auf literaturwissenschaftliche Gegenstände. Sie haben literaturwissenschaftliche Methoden erarbeitet sowie die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten oder Portfolio im Gesamtumfang von 15 Seiten Studienleistung:

				literaturwissenschaftlicher Reflexion darüber erworben.		6-8 Sitzungsbegleitende Hausaufgaben oder Klausur oder Protokoll zur Vorlesung
„Studium interdisziplinär 1“ <i>Interdisciplinary studies</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit der Integration literaturwissenschaftlicher Ansätze im Kontext interdisziplinärer Perspektiven sowie die Fähigkeit der Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen.	Keine	Prüfung: mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)
„Studium interdisziplinär 11“ <i>Interdisciplinary studies</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit der Integration literaturwissenschaftlicher Ansätze im Kontext interdisziplinärer Perspektiven sowie die Fähigkeit der Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen.	Keine	Prüfung: mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)
„Studium international I“ <i>International studies</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von literaturwissenschaftlichen Fragestellungen im internationalen Kontext sowie über vertiefte Fremdsprachenkompetenzen und die Fähigkeit der Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen.	Keine	Prüfung: mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)
„Studium international II“ <i>International studies</i>	6	Wahlpflicht	Basis-modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von literaturwissenschaftlichen Fragestellungen im internationalen Kontext sowie über vertiefte Fremdsprachenkompetenzen und die Fähigkeit zur Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen.	Keine	Prüfung: mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)
<i>B Literatur lesen</i> <i>Reading literary texts</i>	12	Pflicht	Aufbau	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über Fähigkeiten extensiver und intensiver Lektüre unter literaturwissenschaftlichen Vorzeichen sowie die Fähigkeit zu mündlicher Reflexion in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung.	Keine	Prüfung: Mündliche Prüfung 45-60 min (je Studierende/r): Einzelprüfung oder Gruppenprüfung Studienleistung:

						Referat/Präsentation eines Teilkorpus im begleitenden Seminar
<i>C1 Edition Scholarly Editing</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über editionswissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem gewählten Thema.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>C2 Digital Humanities Digital Humanities</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über Kenntnisse zur Digitalität in den Geisteswissenschaften in Theorie und Praxis (mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt) und die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem gewählten Thema.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>C3 Produktions- /Rezeptionskulturen Cultural aspects of the production and reception of literature</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über literaturwissenschaftliche Kenntnisse zu Kulturen der Produktion und der Rezeption von Literatur und die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem gewählten Thema.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>C4 Material materiality</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über Kenntnisse zur Materialität von Literatur und die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem gewählten Thema.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>C5 Probleme der Ästhetik Problems of aesthetics</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über ästhetikgeschichtliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Kommunikation und Wissensvermittlung zu einem gewählten Thema.	Keine	Prüfung: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
<i>D1 Praxis-/Projektmodul Internship / Project module</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über praktische Erfahrungen in einer literaturvermittelnden Institution, in Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Werbung, Publikations- und Redaktionsarbeit in Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, Cross Media Publishing, jeweils mit kulturvermittelnden Anteilen oder auch darüber hinaus, alternativ Arbeit in Bibliotheken, Archiven, außeruniversitären	Keine	Prüfung: Praktikumsbericht/Projektportfolio (Umfang ca. 10-15 S.)

				Forschungsinstitutionen, im Sortimentsbuchhandel oder im Theater ODER in der eigenverantwortlichen Planung, Organisation und Umsetzung eines Projekts mit kulturvermittelnder Zielsetzung ODER in der Mitwirkung an einem universitären Forschungsprojekt.		
<i>D2 Schlüsselqualifikationen Key qualifications</i>	12	Wahlpflicht	Praxis	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über berufsbezogene Fertigkeiten.	Keine	Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 5 Seiten zur Übung 3 Teilnahmenachweise (Vorlesungen benachbarter Fächer, Ringvorlesungen, Lesungen, Gastvorträge, Fachtagungen, Abendveranstaltungen)
<i>F1 Tutorierte Vorstudien Preparatory Research Tutorial for the Master Thesis</i>	6	Pflicht	Ab-schluss-modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit zur eigenständigen Themensuche und Recherche. Die Vorbereitung der Masterarbeit erfolgt in Absprache mit dem/der Betreuer*in im Verlauf des vorletzten Studiensemesters.	Nachweis erfolgreich absolvierter Module im Umfang von 48 LP	Prüfung: Erarbeitung eines Exposés (ca. 5-10 Seiten) zu einem Themenvorschlag mit Hinweisen zur gesichteten Fachliteratur Das Modul ist unbenotet.
<i>F2 MA-Arbeit inkl. Kolloquium Master Thesis</i>	30	Pflicht	Ab-schluss-modul	Studierende verfügen nach dem Abschluss des Moduls über die Fähigkeit zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsleistung im Bereich der Älteren deutschen Literatur oder der Neueren deutschen Literatur.	Bestehen von F1	Prüfung: Schriftliche Abschlussarbeit (ca. 80 Seiten) Studienleistung: Mündliche Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit im Rahmen eines Kolloquiums

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profilbereich: Importmodul/e erwerben Studierende im Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur. Text – Kultur – Medien ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul oder aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfens-ters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Angebot aus der Lehreinheit	Studienbereich Profilbereich: Importmodul/e (Wahlpflicht) 12 LP Name der Lehreinheit
FB 01 Rechtswissenschaften	
Lehreinheit Rechtswissenschaften	Alle Exportmodule der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge
FB 02 Wirtschaftswissenschaften	Zustimmung des FB gültig für alle Exportmodule der gelisteten Studiengänge.
Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften	B.Sc. Volkswirtschaftslehre B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
FB 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie	Zustimmung des FB gültig für alle Exportmodule der gelisteten Studiengänge.
Lehreinheit Philosophie	B.A. Philosophie M.A. Philosophie
Lehreinheit Politikwissenschaft	B.A. Politikwissenschaft M.A. Politikwissenschaft
Lehreinheit Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft M.A. Empirische Kulturwissenschaften (ehemals Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft)
Lehreinheit Kultur- und Sozialanthropologie	M.A. Kultur- und Sozialanthropologie
Lehreinheit Religionswissenschaft	M.A. Religionswissenschaft
Lehreinheit Soziologie	BA Soziologie MA Soziologie. Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel MA Friedens- und Konfliktforschung

FB 05 Evangelische Theologie	Zustimmung des FB gültig für alle Exportmodule der gelisteten Studiengänge.
Lehreinheit Evangelische Theologie	Magister Evangelische Theologie
FB 06 Geschichte und Kulturwissenschaften	Zustimmung des FB gültig für alle Exportmodule der gelisteten Studiengänge.
Lehreinheit Geschichte	M.A. Geschichte M.A. Geschichte der Internationalen Politik M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte
FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften	Zustimmung des FB gültig für alle Exportmodule der gelisteten Studiengänge.
Lehreinheit Kunstgeschichte	B.A. Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung
Lehreinheit Medienwissenschaft	B.A. Medienwissenschaft M.A. Medienwissenschaft M.A. Medien und kulturelle Praxis. Geschichte, Ästhetik und Theorie
Lehreinheit Bildende Kunst	B.A. Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen
Lehreinheit Musikwissenschaft	M.A. Musikwissenschaft
FB 10 Fremdsprachliche Philologien	Zustimmung des FB gültig für alle Exportmodule der gelisteten Studiengänge.
	B.A. Europäische Literaturen
Lehreinheit Anglistik und Amerikanistik	B.A. American, British, and Canadian Studies (ehemals Anglophone Studies) M.A. North American Studies
Lehreinheit Romanische Philologie	B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume

Lehreinheit Orientwissenschaften	B.A. Nah- und Mitteloststudien M.A. Arabische Literatur und Kultur M.A. Iranistik M.A. Islamwissenschaft M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Orients M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients
FB 19 Geographie	Zustimmung des FB gültig für alle Exportmodule der gelisteten Studiengänge.
Lehreinheit Geographie	B.Sc. Geographie M.Sc. Physische Geographie M. Sc. Wirtschaftsgeographie

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

<p>A1 Kulturgeschichte der Literatur (12 LP) A2 Text- und Literaturtheorie (12 LP) A3 Schnittstelle Medien/ Literatur (12 LP) A4 Interkulturalität der Literatur (12 LP) C1 Edition (12 LP) C2 Digital Humanities (12 LP) C3 Produktions-/Rezeptionskulturen (12 LP) C4 Material (12 LP) C5 Probleme der Ästhetik (12 LP)</p>
--

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.